Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten

für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

der Stadt Moosburg

Kostensatzung –

Vom 22. September 1999

Die Stadt Moosburg a.d. Isar erläßt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostenerhebung

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 10 DM bis 50.000 DM erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.
- (3) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(4) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 3 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden soweit im Kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind erhoben.:
 - 1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 - 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt Moosburg a.d.Isar förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 - 3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen;
 - 4. die Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen;
 - 5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4 Anwendung Kostengesetz

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Art. 2	über den Kostenschuldner
Art. 3	über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amts-
	handlungen
Art. 4	über die Gebühren- und Kostenfreiheit bestimmter Schuldner
Art. 5 Abs. 1	über die Auslagen (bei Gebührenfreiheit)
Art. 8	über die Rahmengebühr
Art. 8	über die Rahmengebühr

Art. 9	über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen und
	Schuldnern sowie die Aufrundung
Art. 10	über die Gebühren bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung
	eines Antrages
Art. 11	über die Gebühren- und Kostenfreiheit im Rechtsbehelfsverfahren
Art. 13 Abs. 2 u. 3	B über die Erhebung von Auslagen in besonderen Fällen
Art. 14	über die Fälligkeit der Kosten
Art. 15	über den Kostenvorschuß, das Zurückbehaltungsrecht und die
	Nachnahme
Art. 16 Abs. 1	über das Nachholen unterbliebener Kostenentscheidungen
Art. 17	über das Erlöschen des Kostenanspruches
Art. 18	über die Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung
Art. 19	über die Kosten mutwillig veranlaßter Amtshandlungen
Art. 20	über die Anfechtung der Kostenentscheidungen

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Verwaltungskosten sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. November 1984 außer Kraft.

Moosburg, den 22.09.1999

Neumaier

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

- 1. Beschluß des Stadtrates vom 26.07.99
- 2. Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister am 22.09.1999

- 3. Bekanntmachung im Amtsblatt (Moosburger Zeitung und durch Aushang am 2**3**.09.1999
- 4. Inkrafttreten am 01.10.1999

Schwarz Geschäftsleiter

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Moosburg – Kostensatzung –

Vom 10. Februar 2011

Die Stadt Moosburg a.d. Isar erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Moosburg (Kostensatzung) vom 22. September 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,-- bis 25.000,-- € erhoben."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT MOOSBURG A.D. ISAR Moosburg a. d. Isar, den 10. Februar 2011

Anita Meinelt

Erste Bürgermeisterin